



Caritas-Werkstätten Fulda

- anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen -

St.-Vinzenz-Str. 52
36041 Fulda
Tel.: 0661 / 90 233-0

Zweigwerkstatt

Ratgarstraße 13
36037 Fulda
Tel.: 0661 / 90 233-0

Schloss Haselstein

Schlossbergstraße 4
36167 Nüsttal
Tel.: 06652 / 96 61-0

CARISMA

Zum Schulzenberg 12
36041 Fulda
Tel.: 0661 / 58 00 84-0

CARISMA media

Edelzeller Straße 44
36043 Fulda
Tel.: 0661 / 380940-61

BISTUM FULDA

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1

Revisionsdatum: 01.09.2017

FB 4.01.02

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mediendienstleistungen (Stand: 01.09.2017)

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages und gelten für unsere Mediendienstleistungen.

(2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.

(4) Der Kunde darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsänderungen

(1) Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend.

(2) Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie in Textform innerhalb von 14 Tagen bestätigt oder den Auftrag ausgeführt haben.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zur in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistung bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

§ 3 Preise

(1) Die Leistungserbringung erfolgt jeweils zu den Preisen gemäß unserer zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Preisliste oder gemäß unserem angenommenen Angebot.

(2) Unsere Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Annahme geltenden Umsatzsteuer, schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten aber nicht ein.

(3) Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden, berechnen wir dem Kunden. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruckungen, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

(4) Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Kunden gefertigt wurden, werden dem Kunden berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungspflichten ergibt.

(2) Der Kunde trägt das Risiko der Geeignetheit des von ihm beschafften Materials für die Durchführung des Auftrags. Wir sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet, Zulieferungen des

Kunden auf Ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verwertbarkeit zu prüfen.

(3) Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 6 Lieferung

(1) An die mit Kunden vereinbarte Lieferfrist sind wir nur gebunden, wenn diese in Textform von uns bestätigt worden ist und der Kunde seinen vertraglichen Pflichten, wie z.B. die Überlassung der zu verarbeitenden Materialien, rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefertermin zu vereinbaren oder der ursprünglich vereinbarte Termin nochmals ausdrücklich zu bestätigen.

(2) Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

(3) Stellt der Kunde das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich.

(4) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

(5) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtlieferung aus dem Deckungsgeschäft nicht von uns zu vertreten ist.

(6) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(7) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs. (5) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

(8) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (7) vorliegt, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen „ab Werk“.
- (2) Verzögert sich die Lieferung bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Aussonderung der Ware auf den Kunden über.

§ 8 Druckfreigabe; Beanstandungen

- (1) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der ihm zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse, Daten eingehend und unverzüglich zu prüfen. Erteilt der Kunde die Druckreifeerklärung, werden wir die Ware den freigegebenen Vor- und Zwischenerzeugnissen entsprechend fertigen. Eine Haftung von uns für Mängel an der Ware besteht nach Freigabe durch den Kunden nur dann, wenn der Fehler für den Kunden zum Zeitpunkt der erteilten Druckreifeerklärung aus den freigegebenen Vor- und Zwischenerzeugnissen nicht erkennbar sein musste oder der Fehler im anschließenden Fertigungsprozess entstanden ist.
- (2) Rügen wegen offensichtlicher Mängel können nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf von einer Woche ab Entdeckung zu erfolgen hat.
- (3) Der Kunde hat die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität und Beschaffenheit zu prüfen und offensichtliche Mängel auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken. Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per E-Mail detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmen § 377 HGB.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Kunde das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- (2) Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigt den Kunde nicht, vom ganzen Vertrag zurücktreten, es sei denn, er hat an der Teilleistung kein Interesse. Haben wir die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 Prozent der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden und stellen keinen Mangel dar. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- (4) Aufträge werden im Rahmen der material-, technikk- und verfahrensbedingten Toleranzen ausgeführt. Bei farbigen Reproduktionen in digitalen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.
- (5) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf garantierten Beschaffenheitsmerkmalen beruhen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Erfüllung zum Erreichen des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit dieser fahrlässig verursacht wurde, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (3) Darüber hinaus ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (4) Vorlagen, Rohstoffe, Datensätze, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Für Beschädigungen von zur Verfügung gestellten aber nicht abgeforderten Sachen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Wenn die dem Auftragnehmer übergebenen Manuskripte, Originale, Papiere, Daten usw. gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls ist von uns nur eigenübliche Sorgfalt geschuldet.

§ 11 Zahlung

- (1) Unsere Forderungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug nach Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- (2) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (3) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (4) Wenn bei dem Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihm betreffendes Insolvenzverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- (5) Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Materialmengen oder bei besonderen Materialien oder Vorleistungen können wir Vorauszahlung verlangen.

CARITAS
WERKSTATT
MENSCH



CARISMA

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechsell – beglichen hat.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 11 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Kunden, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Kunde kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Kunde und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Kunde unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gem. vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Kunden (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware/Werkeleistung nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Kunden gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(7) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden nach unserer Auswahl freigegeben.

(8) Der Kunde ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Kunden im Sinne der Regelung in § 11 (4) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Kunden widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum/unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(11) Wir können in den Fällen der § 11 (4) vom Kunden verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. § 12 (6) an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

§ 13 Urheberrechte

(1) Falls Nachdrucksrechte sowie Urheberrechte Dritter verletzt werden, ist für deren Verletzung ausschließlich der Kunde haftbar. Wir sind nicht verpflichtet, etwa bestehende Urheber- oder Verwertungsrechte zu recherchieren und zu prüfen.

(2) Der Kunde erklärt ferner, uns von jeder Haftung gegenüber Dritten freizustellen und schadlos zu halten.

§ 14 Verbraucherstreitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitgesetz teilzunehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige Ort der Bereitstellung der Ware durch uns.

(2) Zu unseren Gunsten ist Fulda für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.